

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 8. Februar 2011

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ AMNOG: Kostenerstattung im Einzelfall



Sonstiges

Foto: iStockphoto.com

Ihr Patient hat seit Einführung des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG) die Möglichkeit ein **Wunsch-Präparat** statt dem von Ihnen verordneten Arzneimittel bzw. Wirkstoff zu „kaufen“. Selbstverständlich darf nur nach den aut-idem-Regelungen ausgetauscht werden!

(Siehe Verordnung aktuell: [AMNOG und Aut-idem](#))

Entscheidet sich Ihr Patient im Einzelfall für ein wirkstoffgleiches aber anderes Arzneimittel als das von Ihnen verordnete, bezahlt er den Apothekenverkaufspreis des Medikaments in der Apotheke und erhält eine Kopie des Originalrezeptes zur Kostenerstattung bei seiner Krankenkasse ausgehändigt.

Wie der Apotheken- und Herstellerrabatt verrechnet wird, ist derzeit noch offen. Dies wird in einem noch abzuschließenden Rahmenvertrag zwischen dem Deutschen Apothekerverband (DAV) und dem GKV-Spitzenverband geregelt.

Erstattungsbetrag

Die Krankenkasse Ihres Patienten erstattet den **Betrag abzüglich der zu leistenden Zuzahlung, entgangener Rabatte/Preisvorteile und einer Verwaltungspauschale**. Den Krankenkassen darf durch die Kostenerstattung im Einzelfall keine zusätzlichen Kosten entstehen. Gesetzliche Krankenkassen dürfen nur den Preis erstatten, den sie für das Medikament hätten zahlen müssen, das der Apotheker eigentlich hätte abgeben müssen. Ihre Patienten bekommen also nie den ganzen Geldbetrag erstattet, den Sie in der Apotheke vorgestreckt haben, sondern nur einen Teilbetrag. Der genaue €-Betrag ist ausschließlich der betroffenen Krankenkasse bekannt. Wir haben keinen Einblick in Rabattvereinbarungen der Krankenkassen.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**

0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € /Min.